

## 145/ 2016 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte

Wien, 3.8.2016  
Dr.F/BZ

**Betrifft: Verfahren gemäß § 10 ÄrzteG – Kooperationen in der Sonderfach-Grundausbildung und Sonderfach- Schwerpunktausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem mehrere Anfragen zum Thema Kooperationen eingegangen sind, informiert die Österreichische Ärztekammer nachstehend:

**A) Der Abschluss von Kooperationen** ist in folgenden Fällen zulässig:

1) fachgleiche Kooperation

§ 18 Abs 5 ÄAO 2015 regelt, dass im Falle des eingeschränkten Anerkennungsausmaßes hinsichtlich eines neunmonatigen Moduls durch Kooperation mit einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte zu gewährleisten ist, dass die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Modul der Sonderfach-Schwerpunktausbildung zur Gänze vermittelt werden können.

Es kann daher die Anerkennung einer Ausbildungsstätte mit Ausbildungsstelle(n) bei einem neunmonatigen Modul, welches inhaltlich nicht zur Gänze vermittelbar ist, durch Kooperation mit einer anderen - entsprechend den Leistungszahlen - anerkannten Ausbildungsstätte erfolgen.

2) fachfremde Kooperation

Können einzelne spezifische Ausbildungsinhalte einer Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung nur an einer anderen krankenhauses internen oder - externen fachfremden Einrichtung (die als Ausbildungsstätte für ein anderes Sonderfach anerkannt ist) vermittelt werden, so kann aus versorgungstechnischen Gründen die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung/Module nur dann erfolgen, wenn eine verpflichtende Kooperation mit der fachfremden Einrichtung eingegangen wird.

*Beispiele:*

- *Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe: Ausbildungsinhalt Mammachirurgie*
- *Sonderfach Med. und Chem. Labordiagnostik: Ausbildungsinhalte der Transfusionsmedizin/transfusionsserologische Untersuchungen*
- *Sonderfach Herzchirurgie: Ausbildungsinhalt Elektrophysiologie, fachspezifische Intensivmedizin*
- *Sonderfach Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie: Ausbildungsinhalt Sonographie*

Nach Absprache mit dem BMG bedeutet das in der Praxis, dass die Anerkennung einer Abteilung, die mit einer anderen Abteilung kooperiert, erst dann erfolgen kann, wenn der Kooperationspartner bereits anerkannte Ausbildungsstätte ist.

Die Landesärztekammern werden ersucht, im Zuge der Bearbeitung eines Antrages zu prüfen, ob gegebenenfalls auch ein Antrag des Kooperationspartners eingegangen ist und diese Anträge gemeinsam und zeitgleich zu beurteilen.

## **B) Besetzung von Ausbildungsstellen**

Die Österreichische Ärztekammer informiert des Weiteren über den in der Ausbildungskommission am 29.6.2016 gefassten Beschluss zur Besetzung von Ausbildungsstellen bei Eingang von Kooperationen:

Grundprämissen:

- 1) Der Arzt ist dort gemeldet, wo er faktisch tätig ist.
- 2) Durch den Eingang von Kooperationen darf es zu keiner Stellenvermehrung an der kooperierenden Einrichtung kommen.
- 3) a) Rotationen/Kooperationen unter sechs Wochen sind nicht zu melden (Beschluss des Bildungsausschusses vom 25.3.2015) – d.h. Turnusärzte bleiben auf der „Stammabteilung“ gemeldet  
b) Bei Ausbildung an einer Abteilung im Zuge einer fachfremden Kooperationen bleibt der Turnusarzt ebenso auf der „Stammabteilung“ gemeldet.
- 4) Die Festsetzung von Stellen erfolgt aufgrund des Leistungsspektrums und des Fachärzteschlüssels der betreffenden Ausbildungsstätten.

Fachgleiche Kooperationen (bei Modulen unter 9 Monaten):

Bsp.: Abteilung A anerkannt für 5 Monate (4 Stellen) kooperiert mit Abteilung B anerkannt für 4 Monate (3 Stellen)

- Abteilung B muss für die Kooperation anerkannte Ausbildungsstätte sein (inkl. Festsetzung von Stellen)
- Der Arzt ist 5 Monate auf der Abteilung A und für den Zeitraum der viermonatigen Ausbildung auf der kooperierenden Abteilung B zu melden.
- Abteilung B muss für den Arzt aus der Abteilung A eine an der Abteilung B festgesetzte Ausbildungsstelle vorrätig halten.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Kooperation nicht mehr Ärzte als durch Leistungszahlen begrenzte Ausbildungsstellen ausgebildet werden können.

### Fachfremde Kooperationen

Bsp.: Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe- Ausbildungsinhalte Mammachirurgie

- Abteilung A (Frauenheilkunde) und Abteilung B (Chirurgie) sind anerkannte Ausbildungsstätten.
- Der Arzt bleibt auf Abteilung A gemeldet, da die Meldung auf eine Ausbildungsstelle eines anderen Sonderfaches (Abteilung B) nicht zulässig ist.

Diese Informationen werden auf der Website der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht und den Rechtsträgern über die ASV zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

